

Teilnahmebedingungen an Modellflugveranstaltungen des DAeC, seiner Mitgliedsverbände und deren Ortsvereine.

1. Rechtswegausschluss

Bei Entscheidung der FAI, des DAeC, deren Gerichtsbarkeiten, des Wettbewerbsleiters, der Wettbewerbs-Jury oder des Veranstalters als Preisrichter im Sinne des § 661 BGB ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

2. Haftungsbeschränkungen

Aus Maßnahmen und Entscheidungen des DAeC, seiner Sportgerichtsbarkeit sowie der Beauftragten des DAeC können keine Ersatzansprüche irgendwelcher Art hergeleitet werden, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen.

Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Haftungsausschlussklausel unberührt.

3. Haftungsausschluss

Aus der Teilnahme an Ranglisten- bzw. Qualifikationswettbewerben zur Teilnahme an internationalen Modellflugveranstaltungen kann kein Rechtsanspruch auf Nominierung durch den DAeC zur Teilnahme an internationalen Veranstaltungen abgeleitet werden. Aus einer Nichtberücksichtigung bei der Nominierung der Teilnehmer zur Teilnahme an internationalen Modellflug-Veranstaltungen und Meisterschaften sind jegliche Schadensersatzansprüche gegen den DAeC, seine Bundeskommission Modellflug und deren Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen. Dieses gilt auch bei Zurückziehung einer bereits erfolgten Nominierung mit Ausnahme der Rückzahlung von bereits entrichteten Vorauszahlungen, die in direktem Zusammenhang mit der Teilnahme an einer solchen Veranstaltung geleistet wurden.

4. Verantwortlichkeit, Änderungen der Ausschreibung, Absage der Veranstaltung

Bewerber, Piloten, Helfer, Luftfahrzeug-Eigentümer und -Halter nehmen in Kenntnis der besonderen Risiken des Luftsports und auf eigene Gefahr an der Veranstaltung teil. Sie tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen oder dem von ihnen benutzten Luftfahrzeug verursachten Schäden, soweit kein Haftungsausschluss vereinbart wird.

Der DAeC behält sich das Recht vor, erforderliche Änderungen der Ausschreibung und des Reglements vorzunehmen.

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, alle durch höhere Gewalt oder aus Sicherheitsgründen oder von den Behörden angeordneten erforderlichen Änderungen der Ausschreibung vorzunehmen oder auch die Veranstaltung oder einzelne Wettbewerbe abzusagen, falls dies durch außerordentliche Umstände notwendig ist, ohne irgendwelche Schadensersatzpflichten zu übernehmen, Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ausgenommen. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Rückzahlung, auch anteilig, bereits gezahlter Startgebühren.

Im Übrigen haftet der Veranstalter nur, soweit durch Ausschreibung und Nennung nicht ein Haftungsausschluss vereinbart ist.

Tritt ein gemeldeter Teilnehmer nicht zum Start an oder erklärt nach Ablauf der Meldefrist seine Nichtteilnahme gegenüber dem Veranstalter, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung, auch anteilig, der Startgebühren.

5. Teilnehmergepflichtung

Die Teilnehmer an einem vom DAeC, seinen Mitgliedsverbänden und deren Ortsvereinen ausgeschriebenen Wettbewerb erkennen diese Regelungen mit Abgabe ihrer Einschreibung / Nennung unwiderruflich an und verpflichten sich zur Einhaltung und Beachtung dieses Reglements.